



**Stadt Dortmund**  
Der Oberbürgermeister

Amt für Stadterneuerung

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Stadt Dortmund  
Amt für Stadterneuerung  
Zentrale Dienste und Förderung  
Kampstraße 47  
44122 Dortmund  
515

Herr

Per E-Mail

Tel

Fax

27.05.2022

**Ihr Antrag nach §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW vom 03.05.2022 zu Modernisierungs- und Fördervereinbarungen im Zuge der städtebaulichen Sanierung im Bezirk Innenstadt-Nord sowie flankierender Sanierungsprogramme**  
**hier: Informationsbescheid**

Sehr geehrte

zu Ihrem Antrag vom 03.05.2022 nach §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) erhalten Sie hiermit die angeforderten Informationen.

Sie bitten um

1. die Anzahl aller abgeschlossener Modernisierungsvereinbarungen zwischen der Stadt Dortmund und privaten Eigentümer\*innen im Zuge des Städtebaulichen Sanierungsrechtes i.S. des § 177 BauGB nach Jahren im gesamten verfügbaren Zeitraum, hilfsweise im Zeitraum 2007-2021,
2. die Anzahl aller abgeschlossenen Fördervereinbarungen zwischen der Stadt Dortmund und privaten Eigentümer\*innen im Zuge der einschlägigen Sanierungsförderprogramme, insbesondere Hof-, Fassaden-, Lichtgestaltung nach Jahren im gesamten verfügbaren Zeitraum, hilfsweise im Zeitraum 2007-2021 sowie
3. um eine Aufschlüsselung danach, bei wie vielen Vereinbarungen eine Verpflichtung zulaisten der Eigentümer\*innen zur Mietpreisbegrenzung getroffen wurde (Umlage der Sanierungskosten auf die Mieter\*innen).

Sie können mit uns sprechen:

montags bis mittwochs 8.00–12.00 / 13.00–15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr  
freitags 8.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:  
Im Internet unter:

mit den Stadtbahnlinien U43 und U 44 Haltestelle Westentor  
<http://www.dortmund.de> \* *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*

Unsere Bankverbindung:

IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

*Internetstrecken unbefugt*

Zu 1.) und 2.)

Nachstehend finden Sie eine tabellarische, nach Jahren geordnete Übersicht der im Sanierungsgebiet Nordstadt-Programm mit Eigentümer\*innen abgeschlossenen Modernisierungsvereinbarungen gem. §§ 7 h, 10 f, 11 a EStG sowie mit Eigentümer\*innen abgeschlossenen Fördervereinbarungen über die Durchführung von Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken:

	Fördervereinbarungen Hof- Fassade Lichtgestaltung	Modernisierungsvereinbarungen
2007	20	2
2008	5	1
2009	3	1
2010	10	0
2011	3	2
2012	14	1
2013	12	2
2014	27	1
2015	2	3
2016	15	5
2017	7	4
2018	13	0
2019	8	6
2020	26	3
2021	3	1
<b>Gesamt</b>	<b>168</b>	<b>32</b>

Zu 3.)

Bei den sog. Modernisierungsvereinbarungen handelt es sich um eine Steuervergünstigung nach § 7h Einkommensteuergesetz. Eine Beschränkung von Mieterhöhungen ist hierbei gesetzlich nicht festgelegt. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Mietrecht.

Eine Förderung innerhalb des Hof-, Fassaden und Lichtgestaltungsprogramm nach Ziffer 11.2 der Städtebauförderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung, Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) schließt die Umlage auf die Miete aus. Gemäß Nr. 6.2 der daraus abgeleiteten Richtlinien der Stadt Dortmund zur Förderung der Gestaltung und Begrünung auf privaten Grundstücken innerhalb festgelegter Stadterneuerungsgebiete wird hier entsprechend darauf hingewiesen: „Die Kosten der geförderten Maßnahme dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.“ (s. Anhang 1) Es wird zusätzlich in jeder mit dem/der jeweiligen Eigentümer\*in geschlossenen Fördervereinbarung gesondert festgehalten. Somit ist für alle geförderten Maßnahmen eine Umlegung der geförderten Kosten auf die Mieter\*innen per Vereinbarung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



at